

Datum 11.12.1979 La
Durchwahl 16 2820
Az IB -o2-o5/2 -

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
Vorstand des Konvents
der TH Darmstadt
im Hause

Betr.: Wahlordnung der Technischen Hochschule;
hier: Einführung der personalisierten Verhältniswahl

Anlg.: 3

Sehr geehrte Herren,

Kzept-
in der Anlage übersende ich Ihnen einen Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 12.11.1979, in dem er den Konvent auffordert, Bestimmungen über die personalisierte Verhältniswahl in die Wahlordnung aufzunehmen. Da nach §14 Abs. 2 HUG die personalisierte Verhältniswahl bei den Konventswahlen nicht stattfindet, wäre sie lediglich für die Fachbereichswahlen einzuführen. Die im Erlaß angesprochene Wahlordnung der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 ist in Kopie beigelegt, ferner habe ich, um das Beratungsverfahren zu erleichtern, einen Vorschlag der Universität Frankfurt/Main beigelegt über das dort geplante Verfahren bei Einführung der personalisierten Verhältniswahl. Nach meiner Meinung ist das in Frankfurt geplante Verfahren einfacher und praktikabler als das Verfahren in der Kasseler Wahlordnung. Unabhängig davon, welches Verfahren der Konvent beschließt, möchte ich Sie bitten, bei der Beschlußfassung auch die Frage der Praktikabilität zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

und die Universität Frankfurt am Main verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine Wiederholungswahl durchzuführen:

"Zur Ungültigkeit der Wahl führt darüber hinaus der Verstoß der Wahlordnung der Antragsgegnerin gegen höherrangiges Recht. Denn entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG sieht die Wahlordnung für die Wahl zu den Fachbereichsräten nicht die personalisierte Verhältniswahl, sondern die reine Listenwahl vor. Dieser Mangel wird durch die Genehmigung der Wahlordnung seitens des Hessischen Kultusministers mittels Bescheid vom 13.3.1979 nicht geheilt. Denn der Genehmigungsvorbehalt, dem die autonome Rechtssetzung der Antragsgegnerin unterliegt, verleiht dem Kultusminister keine Befugnisse, die über die der Antragsgegnerin hinausgehen (vgl. HessVGH, Beschl. vom 19.9.1972 - II N 3 /69; Urt. v. 14.10.1970 - II OE 39/69; BVerwGE 16, 83 ff, u. 312 ff,). Die Antragsgegnerin ist jedoch der Verpflichtung, die personalisierte Verhältniswahl vorzusehen, durch § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG uneingeschränkt unterworfen."

Gegen diesen Beschluß wurde Beschwerde beim VGH eingelegt. Dabei wurde ausgeführt, daß nach Ansicht der Universität Frankfurt die Wahlen nur mit einer Wahlordnung durchgeführt werden können, die die personalisierte Verhältniswahl vorsieht.

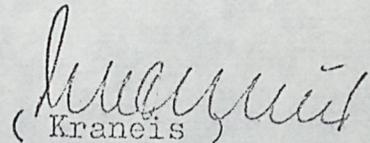
Gegen die Vorschriften über die Briefwahl in der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 28.3.1979 (ABl. S. 214) ist ein Normenkontrollantrag beim VGH Kassel anhängig. Es ist möglich, daß der VGH die Gültigkeit der Wahlordnung von Amts wegen auch unter dem Gesichtspunkt prüfen wird, ob der Erlaß und die Genehmigung der Wahlordnung ohne die Einführung von Vorschriften über die personalisierte Verhältniswahl rechtmäßig war.

Diese Verwaltungsstreitverfahren machen eine baldmögliche Verabschiedung von Vorschriften über die personalisierte Verhältniswahl notwendig.

Ich werde Vorschriften genehmigen, die § 16 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 (ABl. S. 824) entsprechen. Den Präsidenten der Gesamthochschule Kassel habe ich gebeten, mir zu berichten, welche Erfahrungen bei der Anwendung dieser Vorschrift gemacht wurden. Diesen Bericht werde ich Ihnen nach Eingang zur Verfügung stellen. Ich bitte Sie, sich anschließend von sich aus ebenfalls mit dem Präsidenten der Gesamthochschule Kassel zum Zwecke eines Erfahrungsaustausches in Verbindung zu setzen.

Ich bitte, mir den Normenkontrollantrag in dem Verfahren des Studenten Herbert Spille gegen die THD zu übersenden und mich über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens zu unterrichten.

Im Auftrag:


(Kranéis)

kommission

- Der Vorsitzende -

Änderung der Wahlordnung (Stand nach der Sitzung v. 26.11.1979)§ 2 WahlgrundsätzeAbs. 1

Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Vertreter der Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Abs. 2

Liegt für eine Wahl nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so wird diese Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Abs. 3 entfällt§ 13 VorschlagslistenAbs. 1

Bei Konventswahlen muß die Zahl der Bewerber auf einer Vorschlagsliste mindestens 50 Prozent der von der Gruppe zu besetzenden Sitze betragen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

Abs. 9 und 10 entfallen.§ 17 Ausgestaltung der Formulare

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen unterscheiden sich jeweils farblich voneinander. Bei der Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten jeweils in der durch Los bestimmten

§ 21 Wahl

Reihenfolge (§14 Abs. 7) unter Angabe von Namen, Vornamen, gegebenenfalls Dienststellung, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerber aufzuführen. Bei der Persönlichkeitswahl und bei der personalisierten Verhältniswahl sind alle Bewerber mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken; ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen der Wähler hat. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 19 Stimmabgabe

Abs. 1

Die Stimmabgabe geschieht bei der Verhältniswahl durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags (Liste) in dem hierfür vorgesehenen Kreis.

Abs. 2

Bei der Persönlichkeitswahl und bei der personalisierten Verhältniswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.

Bei der personalisierten Verhältniswahl hat der Wähler zwei Möglichkeiten.

- a) er kreuzt nur die Liste an und ~~gibt~~ damit die Vorschlagsreihe in der vorgegebenen Reihenfolge
 - b) er kreuzt nur einzelne Bewerber ~~auf der Vorschlagsliste an und~~ gibt damit nur diesen jeweils eine Stimme. ^{Abs} Bei gleichzeitiger Stimmabgabe nach a) und b) gilt die Stimmabgabe im Sinne von (b).
- Wird die auf dem Stimmzettel angegebene Stimmenhöchstzahl überschritten, so gilt die Stimmabgabe im Sinne von a).

die keine Listen möglich

Es können nur Bewerber aus einer Liste angekreuzt werden.

Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 21 Wahlhandlung bei Urnenwahl

Abb. 10

Wird die Durchführung der Wahl verhindert oder derart gestört, daß Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand, wann die Wahl wiederholt wird.

§ 24 Auszählung

Abs. 2

Bei der Verhältniswahl sind die auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen. Bei der personalisierten Verhältniswahl sind-jeweils getrennt-sowohl die auf die Vorschlagslisten als auch die auf die einzelnen Bewerber in den Vorschlagslisten entfallenden gültigen Stimmen zusammenzuzählen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die auf einzelne Bewerber einer Liste abgegebenen Stimmen gleichzeitig als eine Stimme für die Liste gelten.

↓
doppelte
Stimme
?

Abs. 3

5. bei denen Bewerber aus verschiedenen Listen angekreuzt sind.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

Abs. 1 (bisheriger Abs 1 entfällt)

Bei der Verhältniswahl und der personalisierten Verhältniswahl werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt.

Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen (einschließlich aller Dezimalen) vor, so erfolgt die Zuteilung in der durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmten Reihenfolge. Ergeben sich im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 1 HUG bei der Berechnung der Zahl der Sitze Bruchzahlen, so ist § 24 Abs. 2 Satz 2 HUG anzuwenden. Im Falle des § 24 Abs. 2 HUG bestimmt sich die Zahl der zu wählenden Kandidaten nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses besetzten Professorenstellen. Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der Bewerber, so bleiben die Sitze unbesetzt.

Abs. 2

Bei der Verhältniswahl werden die Sitze innerhalb der Liste nach Maßgabe der festgesetzten Reihenfolge zuguteilt. Bei der Persönlichkeitswahl sowie bei der personalisierten Verhältniswahl geschieht dies nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Wird bei der personalisierten Verhältniswahl nur die Liste (nicht aber einzelne Bewerber) angekreuzt, so erhalten so viele Bewerber -beginnend mit Platz Vorschlagsliste- je eine Stimme, wie der Wähler Stimmen hat.

Abs. 3

Soweit bei Fachbereichswahlen eine Gruppe weniger als sieben Mitglieder hat, gilt folgende Regelung: Übersteigt die Zahl der zu besetzenden Sitze die Zahl der vorhandenen wählbaren Personen oder ist sie dieser gleich, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrats. Sind weniger Plätze zu besetzen als wählbare Personen vorhanden sind, entscheidet das vom Fachbereichswahlvorstand in öffentlicher Sitzung für jeden Sitz zu ziehende Los.

Abs. 4 bisher 3

Abs. 5 bisher 4

Abs. 6 bisher 5

Abs. 7 bisher 6

§ 27 Wahlprüfung

Abs. 4

Für die Wiederholungswahl gelten-sofern sie im gleichen Semester stattfindet - die Wählerverzeichnisse und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.

Abs. 5 bisher 4

§ 28 Nachrücken von Wahlbewerbern, Stellvertretung und Neuwahlen

Abs. 3

Soweit das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung (z.B. § 44 Satz 2 HUG), Abordnung oder Krankheit ruht, rückt der Stellvertreter, wenn dieser fehlt, der Listennachfolger oder- bei Persönlichkeitswahl und personalisierter Verhältniswahl- der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für die Dauer der Beurlaubung usw. nach. Er verliert sein Mandat, sobald die Beurlaubung usw. endet. Die Zuteilung des Mandats sowie der Entzug des Mandats wird durch den Wahlleiter (Wahlamt) schriftlich festgestellt. Ein Nachrücken findet nicht statt bei kurzfristiger Verhinderung (Dienstreisen, kürzere Krankheiten, Erholungsurlaub usw.). Ist ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser vom Mandatsträger mündlich oder schriftlich- ohne Einschaltung des Wahlleiters (Wahlamt)- zu beauftragen, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen.

Bei einer den Zeitraum des dem Mandatsträger zustehenden Jahresurlaubs überschreitenden Krankheit kann der Wahlleiter- auf Antrag - das vorübergehende Ruhen des Mandats mit der Folge des Nachrückens nach Satz 1 anordnen.

Im Auftrag

M. Sandauer

256 Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt

Erlaß vom 17. 3. 1977 StAnz. S. 741 = ABl. S. 176

Erlaß vom 10. 10. 1978 - V B 4.3 - 436/21 (2) - 95 -

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt die Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt wie folgt fest:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| a) Tageseintopf | auf 1,20 DM je Portion, |
| b) Stammessen I | auf 1,70 DM je Portion, |
| c) Stammessen II | auf 2,50 DM je Portion, |
| d) Wahlessen I | auf 1,70 DM je Portion, |
| e) Wahlessen II | auf 2,50 DM je Portion und |
| f) Wahlessen III | auf 3,00 DM je Portion. |

Die Wahlessen können aus höchstens vier Komponenten frei zusammengestellt und gegen Aufpreis durch weitere Komponenten ergänzt werden.

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

257 Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12. 7. 1978

Erlaß vom 10. 10. 1978 - VI B 1.1 - 906/4501 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juli 1978 (GVBl. I S. 319) genehmige ich die am 12. Juli 1978 vom Gründungsbeirat der Gesamthochschule Kassel beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel in der berichtigten Fassung vom 4. September 1978. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30. November 1979 und erfolgt in der nachfolgend abgedruckten Fassung:

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel (Wahlordnung) vom 12. 7. 1978

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Konvents und - soweit sie in Urwahl zu wählen sind - der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Briefwahl oder durch Abgabe der Stimme an der Urne.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen finden alle zwei Jahre gleichzeitig für alle Gruppen jeweils im Sommersemester statt. Die Wahl der studentischen Vertreter erfolgt in jedem Sommersemester.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt 2 Jahre, die der Vertreter der Studenten 1 Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Tag des der Wahl folgenden Semesters.
- (3) Die Wahlen an der Urne finden an dreiaufeinander folgenden Arbeitstagen statt

(4) Die Stimmabgabe durch Briefwahl muß am 2. Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag erfolgt sein. Der Wahlbrief muß bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlleiter vorliegen.

(5) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.

(6) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Arbeitstages.

(7) Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. Der zentrale Wahlvorstand
2. Die Wahlvorstände der Fachbereiche
3. Der Kanzler als Wahlleiter

(2) Die Wahlvorstände und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer und Wahlausschüsse bestellen.

(3) Bei den Konventswahlen können die Fachbereichswahlvorstände und deren Wahlhelfer Wahlhelfer des zentralen Wahlvorstandes sein.

(4) Wahlbewerber und Vertrauensleute für Vorschlagsarbeiten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören, der für die betreffende Wahl zuständig ist. Sie dürfen auch nicht als Wahlhelfer herangezogen werden.

(5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

§ 4 Zusammensetzung und Bildung des zentralen Wahlvorstandes

(1) Der zentrale Wahlvorstand hat acht Mitglieder. Jede Gruppe entsendet zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist zugleich Stellvertreter zu benennen. Es können mehrere Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt. Die Wahl erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester zur letzten Sitzung des Konvents während der Vorlesungszeit.

(3) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig oder scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus und ist dadurch kein Vertreter der jeweiligen Gruppe mehr vorhanden, so werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter vom Konventsvorstand benannt.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes dürfen nicht Mitglieder oder Stellvertreter in einem Wahlvorstand eines Fachbereichs sein.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Wahlvorstände der Fachbereiche

(1) Der Wahlvorstand eines Fachbereichs hat vier Mitglieder. Ihm gehören jeweils ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereichs an. Soweit in einem Fachbereich eine Gruppe nicht vertreten ist, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes des Fachbereichs entsprechend. Die Mitglieder und Stellvertreter werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Sie brauchen diesem nicht angehören.

(2) Ein Fachbereichsrat kann beschließen, daß der zentrale

Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes im Fachbereich übernimmt.

Die Wahl der Mitglieder ist spätestens eine Woche nach Lesungsbeginn des Sommersemesters dem Wahlleiter anzuzeigen. Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig oder scheidet ein Mitglied der Wahlvorstände oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, und ist durch kein Vertreter mehr vorhanden, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertreter vom zentralen Wahlvorstand benannt. Hierbei kann von der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit abgewichen werden.

§ 6

Beschlußfähigkeit der Wahlvorstände

Verfahren, Öffentlichkeit der Sitzungen, Amtszeit

Zu der ersten Sitzung des zentralen Wahlvorstandes lädt der Wahlleiter ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Zu der 1. Sitzung der Wahlvorstände der Fachbereiche lädt der Dekan ein. Satz 2 gilt entsprechend.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmlosigkeit entscheidet das Los.

Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, ist der Stellvertreter stimmberechtigt.

Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraums hochschulöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist.

Der Vorsitzende des Wahlvorstands lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er muß einer Sitzung des Wahlvorstands einladen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl Einvernehmen mit dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen.

Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang öffentlich bekannt zu machen und beim Wahlleiter offen zu legen.

Die Amtszeit der Fachbereichswahlvorstände endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Der zentrale Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen zentralen Wahlvorstandes im Amt.

§ 7

Aufgaben der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind zusammen mit dem Wahlleiter für ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

Der zentrale Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

im Falle der Konventswahlen:

- a) die Bildung von Stimmbezirken, die Festlegung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten
 - b) die Zulassung der Vorschlagslisten
 - c) Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
 - d) die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelfer)
 - e) die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze
 - f) die Entscheidung über die Widersprüche gemäß § 11 Abs. 7 und 8 und § 14 Abs. 5 und 6
 - g) das Wahlprüfungsverfahren
- im Falle der Wahlen zum Fachbereichsrat:

- a) die Benennung der fehlenden Mitglieder im Wahlvorstand des Fachbereichs im Fall des § 5 Abs. 3
- b) die Entscheidung über die Widersprüche gemäß § 11 Abs. 7 und 8 und § 14 Abs. 5 und 6
- c) das Wahlprüfungsverfahren

Zu Buchst. a bei Ziff. 1 und 2 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(3) Die Wahlvorstände der Fachbereiche beschließen bei Wahlen zu Fachbereichsräten insbesondere über die in Absatz (2) Ziff. 1 Buchst. a – e genannten Fälle. Zu Buchstabe a ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(4) Bei Wahlen zu Fachbereichsräten, die nicht gleichzeitig mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt werden, werden die in Absatz (2) genannten Aufgaben des zentralen Wahlvorstandes von den Wahlvorständen der Fachbereiche entsprechend wahrgenommen. Dies gilt auch für erforderliche Neuwahlen in einzelnen Fachbereichen.

§ 8

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlvorstände teilzunehmen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen insbesondere:

1. die Bestimmung des Wahltermins
2. die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
3. die Erstellung der Wählerverzeichnisse
4. die Herstellung der Wahlbekanntmachung
5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigungen etc.) und deren Versendung
6. die Bekanntmachung der Vorschlagslisten
7. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Widersprüche gemäß § 11 Abs. 7 und 8 und § 14 Abs. 5 und 6
8. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den zuständigen Wahlvorstand.

§ 9

Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Gesamthochschule Kassel bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muß spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

§ 10

Wahlberechtigung

(aktives und passives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Konvent und – soweit eine Urwahl vorgesehen ist – den Fachbereichsräten, sind:

1. die Professoren
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind
3. die Studenten, die gemäß § 36 HHG an der Hochschule immatrikuliert sind
4. die sonstigen Mitarbeiter, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

Hauptberuflich tätig sind solche Mitarbeiter, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit in der Hochschule tätig sind.

(2) Die bereits befugten und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Per-

sonen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren üben in der Gruppe der Professoren ihr Wahlrecht aus.

(3) Wer in mehreren Wählergruppen wahlberechtigt ist (I – Professoren, II – wissenschaftliche Mitarbeiter, III – Studenten, IV – sonstige Mitarbeiter) übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der vorgenannten Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

(4) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten nach dem im Abs. 5 bzw. 6 genannten Zeitpunkt, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er vorher angehörte.

(5) Wahlberechtigte Mitglieder von Fachbereichen sind nur in einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Mitglieder der Hochschule, die nicht Studenten sind und die mehreren Fachbereichen angehören, müssen – wenn ihre Wahlberechtigung nicht gesetzlich geregelt ist, bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder für einen Fachbereich, dem sie nicht angehören, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Zentralen Ausschuss für Organisationsangelegenheiten zu beschließenden Regelungen.

(6) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der Ständige Ausschuss I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeit. Gehören Studenten danach mehr als einem Fachbereich an, erklären sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung (spätestens aber bis 1 Monat nach Vorlesungsbeginn), in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Ständigen Ausschuss I zu beschließenden Regelungen. Dies gilt auch, wenn sie ihr Wahlrecht in einem Fachbereich ausüben wollen, dem das von ihnen gewählte Studienfach vom Ständigen Ausschuss I nicht zugeordnet ist.

(7) Das Wahlrecht derjenigen Studenten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt sind, ruht. Diese werden nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder Gruppenwechsel später als einen Monat nach Vorlesungsbeginn erfolgt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. Es ist entsprechend § 4 Abs. 2 HUG in vier Gruppen zu gliedern, die nach Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen aufgeteilt werden.

(4) Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muß jedoch spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muß vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offen liegen haben.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 5 kann dabei abgewichen werden.

(6) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt der Wahlleiter bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in Abs. 2 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis ein-

getragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigten Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin ge-

(7) Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlleiter der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch nach, wird die Wahlberechtigung des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen; der Name zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis führen.

(8) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit, eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches eines Wahlberechtigten kann von jedem Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Der Eingetragene dazu gehört werden.

Verfügt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung dem Betroffenen gegen Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. kann seinerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang Benachrichtigung Widerspruch beim Wahlleiter einlegen. § 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen dem Amtswegen vom Wahlleiter berichtet.

(10) Werden Entscheidungen nach Abs. 6, 8 und 9 gefällt, so wird der betroffene Wahlvorstand bzw. der Wahlleiter unverzüglich unterrichtet.

(11) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbeseid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen und dem Betroffenen gegen Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen.

§ 12

Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung

(1) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird den Wahlberechtigten durch eine Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlleiter bei Studierendenschaften durch die Bundespost und bei den Bediensteten grundsätzlich durch die Dienstpost zugesandt.

(2) Soweit die Wahlorgane nach der Wahlordnung, Wahlbenachrichtigung, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Mitglieder der Hochschule abzusenden haben, müssen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie dies an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis an den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) für die Wahlberechtigten von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufzustellen. Zur Unterstützung einer Vorschlagsliste genügen bei den jeweiligen Gruppen zu den Fachbereichsräten vier Wahlberechtigte aus der jeweiligen Gruppe, zum Konvent sind zehn Wahlberechtigte Unterstützung der Vorschlagsliste notwendig. Die Kandidaten können ihre eigene Liste unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Sind weniger als zehn Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten, sie soll bei den W.

1) Der Konvent mindestens fünf Bewerber umfassen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe benannt werden. Sind Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluß des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste gestrichen.

3) Die Vorschlagsliste muß enthalten: Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum, den Fach- bzw. Tätigkeitsbereich, in dem er wahlberechtigt ist, bei Studenten außerdem die Matrikelnummer. Die Vorschlagsliste soll ein Kennwort tragen. Namen von Organen und Gremien, die durch Grundordnung oder Satzung gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.

4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag vorzulegen. Wird die Einverständniserklärung nicht vorgelegt, wird der betreffende Bewerber vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter von der Vorschlagsliste gestrichen.

5) Ein Bewerber darf zur Wahl jeweils nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlleiter aus allen Listen zu streichen.

6) In jedem Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und gegebenenfalls des Telefonanschlusses zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt der auf dem 1. Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Übergabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt, die Wahlordnungen können Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

7) Entsendet eine Gruppe in den Fachbereichsrat nur einen Vertreter, gehört derjenige Bewerber der Liste, der gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium nachrückend, vor dem Nachrückenden dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der nach § 8 Abs. 2 zu bestimmenden Frist dem Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit beim Wahlleiter Einblick in die eingereichten Vorschlagslisten nehmen.

2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlleiter die Vorschlagslisten vor und leitet sie zur Entscheidung über ihre Zulassung dem zuständigen Wahlvorstand zu. Werden vom Wahlleiter bereits unmittelbar nach Eingang der Listen Mängel festgestellt, weist er die Vertrauensleute der betreffenden Listen darauf hin.

3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzufassen.

4) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe aus denen die Zulassung versagt wurde.

5) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Arbeitstage nach Zustellung Widerspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Dieser leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem zentralen Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.

6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber der Vorschlagsliste streicht.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird dann durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, der für die betreffende Wahl zuständig ist, zu ziehende Los bestimmt.

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der für die Gruppe, der der Wahlberechtigte angehört, maßgebende Stimmzettel für jede Wahl, an der er teilnimmt
2. der Wahlumschlag (für alle Wahlen)
3. der Wahlschein
4. der Wahlbriefumschlag

(2) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sowie für die zur gleichen Zeit durchgeführten Wahlen müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. Sie müssen Angaben über die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern nach § 14 Abs. 7 mit allen Bewerbern aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(4) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen des Wählerverzeichnisses, die den betreffenden Wahlberechtigten bezeichnen, aufzuführen, sowie die Wahl, für die er gültig ist. Er muß außerdem eine Erklärung zur Stimmabgabe enthalten.

(5) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(6) An alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten, die eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, werden die unter Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen vom Wahlleiter übersandt. § 12 gilt entsprechend. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlbenachrichtigung jedoch unzustellbar war, kann bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild vom sechsten Arbeitstag vor dem Wahltag an beim Wahlamt seine Wahlunterlagen persönlich abholen. Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 3 sind Personalausweis und Reisepaß.

(7) Ein Wahlberechtigter, der durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichert, keine bzw. falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhält gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild bis 12.00 Uhr am vorletzten Tag vor dem Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen beim Wahlleiter. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen des Antragstellers ihre Gültigkeit.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Die Anzahl der von jedem Wahlberechtigten anzukreuzenden Bewerber beträgt bei Fachbereichswahlen höchstens die Anzahl der jeweils von der Gruppe zu besetzenden Sitze, bei Konventswahlen höchstens 20 v. H. (ein Fünftel) der von der Gruppe zu besetzenden Sitze.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt

a) durch Ankreuzen der Liste als solcher
oder

b) durch Ankreuzen der Namen der Bewerber.

Bei gleichzeitiger Stimmabgabe nach Abs. 2 a) und b) gilt die Stimmabgabe im Sinne des Abs. 2 b).

Auf dem Stimmzettel ist die absolute Höchstzahl der jeweils anzukreuzenden Bewerber deutlich kenntlich zu machen. Wird diese Höchstzahl überschritten, so gilt die Stimmabgabe im Sinne des Abs. 2 a).

(3) Es können nur Bewerber aus einer Liste angekreuzt werden.

(4) Stimmhäufung ist unzulässig.

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag durch Einstecken der Umschlaglasche. Der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen durch Zukleben und gibt den Wahlbrief zur Post oder übergibt ihn während der Dienststunden einer vom Wahlleiter bezeichneten Stelle. Nimmt der Wähler an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Wahlumschlag zu legen.

(2) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch den Wahlleiter aufzubewahren. Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist vom Wahlleiter Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

§ 18

Stimmabgabe an der Urne

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 7 aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes oder von diesen bestellte Wahlhelfer, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) an einen Wähler ist festzustellen, ob er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zwecke ist die Wahlbenachrichtigung und ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Amtliche Ausweise im Sinne dieser Vorschrift sind Personalausweis und Reisepaß. Der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet und legt sie in den Wahlumschlag.

(5) Der Wahlumschlag wird in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlvorstand auszuhändigen.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß der Verschluß unversehrt ist.

(7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter haben das Recht zur Anwesenheit in den Wahlräumen.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlleiter, der den zentralen Wahlvorstand einschalten kann.

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Beendigung der Urnenwahl öffnet der zuständige Wahlvorstand unverzüglich die zugegangenen Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und Wahlumschlag.

(2) Der Wahlumschlag wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Leere Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt sowie verspätet eingegangene Wahlumschläge, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag, oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

§ 20

Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Liste bzw. jede Person entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
6. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für diese Wahl enthält.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten und die Bewerber entfallen sind,
5. die Zuteilung der Sitze nach § 23 Abs. 1,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich vom Wahlvorstand in geeigneter Form bekanntzumachen.

(4) Durch Bestätigung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gem. § 24 Abs. 4 wird das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

§ 22

Sitzzuteilung

(1) Die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate werden im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeworfen, wobei die auf einzelne Personen der Liste abgegebenen Stimmen bei der Verteilung der Mandate auf die Listen als eine Stimme für die Liste gerechnet werden. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchst-

zahlen vor, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes gezogen.

(2) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerber, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt. § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerber jeweils entfallenden Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit werden die entsprechenden Sitze nach der Reihenfolge auf den Wahlvorschlag vergeben.

(4) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

§ 23

Wahlniederschriften

(1) Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und vom Schriftführer unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Samzetteln und die Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlunterlagen der Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahlniederschriften nebst Anlagen) sind dem Wahlleiter zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Wahlleiter trifft aufgrund dieser Akten die ihm nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(4) Die Wahlakten dürfen frühestens nach zehn Jahren vernichtet werden.

§ 24

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muß.

(2) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit bzw. Zuordnung zu den fach- bzw. Tätigkeitsbereichen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die von dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten, ordnet er im Einvernehmen mit dem Wahlleiter eine Wiederholungswahl an, ggf. für einzelne Gruppen oder einzelne Stimmbezirke. Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist. Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen.

(4) Gehen innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluß das Wahlergebnis. Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder einen Fachbereich angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder Fachbereiche. Der Beschluß ist unverzüglich vom Wahlvorstand in geeigneter Form bekannt zu machen.

(5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

(6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen.

§ 25

Nachrücken von Bewerbern

(1) Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule aus, hat es dies dem Fachbereichs- bzw. Konventsvorstand schriftlich mitzuteilen. An seine Stelle tritt der nächste Bewerber aus der Liste, für die der Ausgeschiedene gewählt wurde. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Fachbereichs- bzw. Konventsvorstand wirksam; die Erklärung ist nicht widerruflich.

(2) Wird ein Mitglied beurlaubt, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt der nächste Bewerber aus der Liste, für die der Beurlaubte gewählt wurde, nach. Lebt das Mandat des Beurlaubten wieder auf, tritt der zuletzt Nachgerückte in die Liste zurück.

(3) Der Wahlleiter stellt aufgrund der Wahlakten nach § 24 Abs. 3 und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle eines Ausgeschiedenen bzw. Beurlaubten nachrückt.

(4) Scheiden Bewerber aus einer Liste aus, haben sie dies dem Fachbereichs- bzw. Konventsvorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unverzüglich an den Wahlleiter weiterzuleiten.

(5) Sind auf einer Liste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode unbesetzt. Sind dadurch jedoch mehr als 50 v. H. der Sitze einer Gruppe in einem Organ unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als neun Monate beträgt, eine Neuwahl in der Gruppe statt.

In diesem Fall endet das Mandat der restlichen Vertreter der Gruppe in diesem Organ mit der Feststellung des Wahlergebnisses nach der Neuwahl in dieser Gruppe.

§ 26

Veränderung der Mitgliederzahl

(1) Ändert sich in einem Fachbereich die Zahl der Professoren, ist die Zusammensetzung des Fachbereichsrats neu zu bestimmen. Müssen Mitglieder anderer Gruppen deswegen aus dem Fachbereichsrat ausscheiden, treten sie in ihre Vorschlagslisten zurück. Jegliche Veränderung ist dem Wahlleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die neue Zusammensetzung wird vom Wahlleiter aufgrund der Wahlakten nach § 23 Abs. 3 und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit festgestellt. Dabei ist § 22 entsprechend anzuwenden.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden im Wintersemester 1978/79 statt. Die nächsten Wahlen finden für die Studierenden im Sommersemester 1980, die der übrigen Mitglieder in den Fachbereichsräten und im Konvent im Sommersemester 1981 statt.

(2) Bei den ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen werden die Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes von den im Gründungsbeirat vertretenen Gruppen nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 3 Satz 2 HUG spätestens in der 1. Sitzung des GB im WS 78/79 gewählt.

(3) Die Aufgaben der Wahlvorstände der Fachbereiche werden von Wahlausschüssen wahrgenommen, deren Mitglieder vom zentralen Wahlvorstand berufen werden. Bei der Berufung der Mitglieder findet § 5 entsprechende Anwendung.

(4) Abweichend vom § 11 bestimmt der Wahlleiter, in welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die Mitglieder der Hochschule die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlichen Erklärungen abgeben müssen.

(5) Zu der Gruppe der Professoren im Sinne § 10, Abs. 1, 1 HUG zählen auch die Fachhochschullehrer, die Dozenten an einer Kunsthochschule und die Dozenten an einer Universität.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. 10. 1978 in Kraft.

258 Wissenschaftliches Zentrum für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Hygiene an der Gesamthochschule Kassel

Erlaß vom 5. 10. 1978 – VI B 1 – 906/4508 – 10 –

Mit Erlaß vom 5. Oktober 1978 – VI B 1 – 906/4508 – 10 – habe ich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GVBl. I S. 470) die Bildung des Wissenschaftlichen Zentrums für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Hygiene an der Gesamthochschule Kassel genehmigt.

Das Organisationsstatut für das Wissenschaftliche Zentrum für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Hygiene in der am 4. September 1978 vom Gründungsbeirat der Gesamthochschule Kassel beschlossenen Fassung habe ich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des HHG vom 6. 6. 1978 mit der Maßnahme genehmigt, daß zu den in § 3 Abs. 1 des Organisationsstatuts erwähnten Mitarbeitern sowohl Bedienstete im Angestelltenverhältnis als auch Beamte gehören können, und daß § 9 Abs. 3, Sätze 2 – 5, des Organisationsstatuts auch auf § 3 Abs. 1 Anwendung findet.

Organisationsstatut für das Wissenschaftliche Zentrum für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Hygiene

§ 1

Rechtsstellung des Zentrums

Das Zentrum für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Hygiene ist ein entsprechend § 26 Abs. 3 HUG eingerichtetes Wissenschaftliches Zentrum.

§ 2

Das Zentrum hat die psychoanalytische Ursachenforschung zur Entstehung und Entwicklung psychosozialer Störungen, die Therapie- und Praxisforschung, die Ausbildungs- und Weiterbildungsforschung sowie die Grundlagenforschung auf den Gebieten der Psychoanalyse und der psychosozialen Hygiene zum Gegenstand. Es dient darüber hinaus der Forschung auf dem Gebiete der psychoanalytischen Psychologie und Pädagogik sowie der angewandten Psychoanalyse im Gegenstandsbereich anderer Wissenschaften.

Die Erfordernisse dieser Forschung bedingen die Errichtung von hochschuleigenen Praxiseinrichtungen sowie die Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen außerhalb der Hochschule. Mit dem Betrieb dieser Einrichtungen sind auch Dienstleistungsaufgaben von Beratung und Therapie verbunden. Die bestehende Forschungs- und Beratungsstelle für Psychotherapie (Prof. Dr. Junker) ist Teil des Wissenschaftlichen Zentrums.

§ 3

(1) Mitglieder des Zentrums sind die Professoren, die der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Wissen-

schaftlichen Zentrums angehören, sowie Professoren, die einschlägige Forschungsschwerpunkte im Sinne der Aufgabenstellung nach § 2 auf Dauer vertreten und durch Beschluß des Direktoriums kooptiert werden; die Mitarbeiter, die arbeitsvertraglich den Arbeitsbereichen dieser Professoren zugeordnet sind.

(2) Weitere Mitglieder sind Professoren, Mitarbeiter und Studenten, die an Forschungsprojekten des Wissenschaftlichen Zentrums gemäß § 9 beteiligt sind, für die Zeit ihrer Forschungstätigkeit.

(3) Die Arbeitsorganisation im Wissenschaftlichen Zentrum wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Wissenschaftlichen Zentrums sind:

1. Das Direktorium
2. Der geschäftsführende Direktor

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

(1) Alle Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind, gehören dem Direktorium an.

(2) Dem Direktorium gehören weiterhin je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter, der an der Arbeit des Zentrums mitwirkenden Studenten und diese werden von allen dem Zentrum zugeordneten Mitarbeitern der jeweiligen Mitarbeitergruppe gewählt. Im Direktorium müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Wählbar ist bei den wissenschaftlichen- bzw. sonstigen Bediensteten und Studenten, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Monate Mitglied des Zentrums im Sinne von § 3 Abs. 1 ist. Der Student soll dem Zentrum als Diplomand, Doktorand oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein.

(4) Die Wahlen finden jeweils am Ende des Wintersemesters statt. Die Amtszeit beginnt am 1. April des gleichen Jahres.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten des Direktoriums

(1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Wissenschaftlichen Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung soweit durch Gesetz oder dieses Organisationsstatut anders bestimmt ist.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegung des Forschungsprogrammes des Zentrums, Aufnahme von Forschungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Beratung und Genehmigung der Veränderung des Forschungsprogrammes einzelner Forschungsvorhaben.
2. Erstellung eines Vorschlages für den Haushaltsvoranschlag und Zuweisung der dem Zentrum bewilligten Mittel an die Forschungsvorhaben.
3. Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters.
4. Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Zentrums unter Beachtung von § 18 Abs. 2 Ziff. 1 und d HUG.
5. Entwurf eines Geschäftsverteilungsplanes.
6. Verwendung der dem Wissenschaftlichen Zentrum zugewiesenen Personalstellen innerhalb der Zweckbindung.
7. Regelung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Stellen für wissenschaftliche und sonstige Bedienstete, die dem Wissenschaftlichen Zentrum zugewiesen sind.
8. Abstimmung der Forschungstätigkeit im Wissenschaftlichen Zentrum.
9. Vorschläge für die Raumverteilung.